An die
Marktgemeinde Spillern
Schulgasse 1
2104 Spillern

DVR: 0384941

E-Mail: marktgemeinde@spillern.at
Tel. 02266/80225
FAX: 02266/80225 78

Name und Adresse
des Abgabepflichtigen:

_____
_____
_____
_____

Steuernummer: _____
Objektadresse (Betriebstätte):

_____
_____
_____
_____

Fällig am: 31.März 200..

Kommunalsteuererklärung für 200..

Monat	Steuerpflichtige Lohnsumme	Bemessungsgrundlage für Dienstnehmer gem. § 2 lit. b, c KommStG	Freibetrag	Bemessungs-grundlage gesamt	3% KommSt
Jänner					
Februar					
März					
April					
Mai					
Juni					
Juli					
August					
September					
Oktober					
November					
Dezember					
Summen					

Jahreskommunalsteuer	€
Abzüglich geleistete Zahlungen	€
Restschuld / Guthaben	€

Finanzamtsnummer + Steuernummer beim Finanzamt

Ich/Wir versichere(n), die Angaben nach besten Wissen und Gewissen gemacht zu haben.
Steuererklärung ohne Unterschrift gilt als nicht abgegeben

Datum:_____ Stempel und Unterschrift: _____

Anleitung zum Ausfüllen der Jahreskommunalsteuererklärung

(Gemäß Kommunalsteuergesetz 1993, i.d.dzt. geltenden Fassung)

1. Die KOMMUNALSTEUER ist gemäß § 11 (Abs. 2) des KommStG 1993 vom Unternehmer für jeden Kalendermonat selbst zu berechnen und bis zum 15. des darauf folgenden Monates (Fälligkeitstag) an die Gemeinde zu entrichten. Für jedes abgelaufene Kalenderjahr ist gemäß § 11 (Abs. 4) des Kommunalsteuergesetztes 1993 bis zum 31. März des darauf folgenden Kalenderjahres der Gemeinde eine nach Kalendermonaten aufgegliederte Steuererklärung über die Berechnungsgrundlagen abzugeben; im Falle der Aufgabe einer Betriebsstätte ist die Steuererklärung binnen einem Monat ab Aufgabe abzugeben.

2. BEMESSUNGSGRUNDLAGE ist gemäß § 5 (Abs. 1) des KommStG 1993 die Summe der Arbeitslöhne, die an die Dienstnehmer der in der Gemeinde gelegenen Betriebsstätte gewährt worden sind, gleichgültig, ob die Arbeitslöhne beim Empfänger der Einkommensteuer (Lohnsteuer) unterliegen Arbeitslöhne sind Bezüge gemäß § 25 (Abs. 1 Z 1 lit. a und b des Einkommensteuergesetzes 1988 sowie Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art im Sinne des § 22 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1988. Die Bemessungsgrundlage ist weitgehend mit jener des Dienstgeberbeitrages (gem. § 41, FLAG 1967) identisch.
   Zur Bemessungsgrundlage gehören nicht (§ 5 (Abs. 2) des KommStG 1993):
   a) Ruhe- und Versorgungsbezüge;
   b) die im § 67 Abs. 3 und 5 des EStG 1988 genannten Bezüge;
   c) die im § 3 Abs. 1 Z 10, 11 und 13 bis 21 des EStG genannten Bezüge;
   d) Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art, die für eine ehemalige Tätigkeit im Sinne des 3 22 Z 2 des EStG 1988 gewährt werden.
   e) Arbeitslöhne an Dienstnehmer, die als begünstigte Personen gemäß den Vorschriften des Behinderteneinstellungsgesetzes beschäftigt werden.

3. STEUERSATZ (gem. § 9 des KommStG 1993):
   Die Steuer beträgt 3 % der Bemessungsgrundlage.

4. FREIBETRAG (gem. § 9 des KommStG 1993):
   Übersteigt bei einem Unternehmer die Bemessungsgrundlage im Kalendermonat nicht 1.460,00 € wird von ihr 1.095,00 € abgezogen. Wenn ein Unternehmen mehrere Betriebsstätten unterhält, jedoch die Gesamtbemessungsgrundlage die Freigrenze von 1.460,00 € nicht überschreitet, wird der Freibetrag von 1.095,00 € im Verhältnis der Lohnsumme den einzelnen Betriebsstätten zugeordnet.

5. ZERLEGUNG (gem. § 10 des KommStG 1993):
   a) Erstreckt sich eine Betriebsstätte über mehrere Gemeinden (mehrgemeindliche Betriebsstätte), ist die Bemessungsgrundlage vom Unternehmer auf die beteiligten Gemeinden zu zerlegen. Dabei sind die örtlichen Verhältnisse und die durch das Vorhandensein der Betriebsstätte erwachsenden Gemeindelasten zu berücksichtigen.

6. SÄUMNISZUSCHLAG beträgt 2 v. H. des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabenbetrages